



**Stiftung GLAUBEN LEBEN  
im Bistum Trier**

**Die Stiftungssatzung**

in der Fassung vom 13. Januar 2023

## § 1

### Name und Sitz

---

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier**".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Trier.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2

### Zweck der Stiftung

---

- (1) Zweck der gemeinnützigen und kirchlichen Stiftung ist es, die vielfältigen kirchlichen Aufgaben im Bistum Trier als Förderstiftung zu unterstützen, zu fördern und dauerhaft über die Zeit sicherzustellen. Zu den vielfältigen Aufgaben gehören
  - die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den kirchlichen Kindertagesstätten, Schulen, Fach- und Fachhochschulen,
  - die Familien- und die Erwachsenenbildung,
  - kulturelle Arbeit,
  - die Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Förderung der Jugendverbände
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - Unterstützung von kirchlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,
  - Unterstützung anderer kirchlicher Dienste und Einrichtungen,
  - Unterstützung der von der Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier verwalteten Treuhandstiftungen,
  - Erstellen von Konzeptionen und Maßnahmen und deren Durchführung mit dem Ziel der Generierung von Mitteln für kirchliche Zwecke, insbesondere von Spenden, Stiftungen, Zustiftungen und Sponsoringleistungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit für die genannten Aufgaben und für die Entwicklung der diesbezüglichen Angebote zu interessieren.
- (4) Sie kann im Sinne ihrer Zwecksetzung auch die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion von Gegenwartsfragen initiieren.
- (5) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann die Verwaltung anderer Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Verhältnis zwischen der Stiftung und den von ihr verwalteten, rechtlich selbstständigen oder rechtlich unselbstständigen Stiftungen wird jeweils vertraglich geregelt.
- (7) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst

Einrichtungen oder Dienste zu betreiben. Sie ist nur fördernd tätig. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

---

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (6) Der Stifter und seine evtl. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, sofern es sich nicht um Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks handelt.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

---

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. einem Anfangsvermögen, wie es sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
  2. Zustiftungen Dritter, die ausdrücklich als solche erfolgt sind,
  3. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Mittelverwendung**

---

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

- (2) Das Vermögen der von der Stiftung verwalteten unselbstständigen und ggfs. selbstständigen Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

---

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung oder Wahl der Mitglieder des nachfolgenden Organs im Amt.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

---

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und trägt Sorge dafür, dass der Stiftungszweck nachhaltig verwirklicht wird. Es beschließt insbesondere über
  1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
  2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und –änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
  6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.

- (2) Das Kuratorium wählt den Vorstand in seiner Zusammensetzung nach § 12 (1). Es kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer der Stiftung berufen und entscheidet – in Abweichung von § 6 (2) - über deren bzw. dessen hauptamtliche Anstellung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

---

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
  1. dem Bischof von Trier oder einem von ihm benannten Vertreter als Vorsitzendem sowie
  2. zwei vom Bischof von Trier benannten Vertreterinnen oder Vertretern,
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der von der Stiftung GLAUBEN LEBEN im Bistum Trier verwalteten Treuhandstiftungen. Diese werden auf Vorschlag der Kuratorien der Treuhandstiftungen vom Kuratorium gewählt.
- (2) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 2. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

## **§ 9**

### **Amtszeit des Kuratoriums**

---

- (1) Die Amtszeit des Kuratoriums nach § 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie Absatz 2 beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl seiner Mitglieder sind zulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Bischof von Trier, für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und § 8 Abs. 2 das Kuratorium selbst mit den nicht betroffenen Mitgliedern.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein. Beginnt die Mitgliedschaft während der Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes, ohne dass es sich um den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes (Satz 1) handelt, erfolgt die Berufung oder Wahl für den Rest der Amtszeit des Kuratoriums.

## § 10

### **Sitzungen des Kuratoriums**

---

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Vertreterin oder seines Vertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung – sofern eine solche oder ein solcher berufen oder angestellt ist - nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

## § 11

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung und der Treuhandstiftungen und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Kuratorien der Treuhandstiftungen,
  2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
  3. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
  4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
  5. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
  6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
  8. Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.
  9. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen gemäß § 15 Absatz 3 der Stiftungssatzung.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
  1. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
  2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  3. und einem weiteren Mitglied.
- (2) Sofern eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Stiftung berufen oder angestellt ist, nimmt diese oder dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 13**

### **Amtszeit des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen. Die laufende Amtszeit bleibt von der Ergänzung unberührt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

## **§ 14**

### **Vertretung**

---

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Ist keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer benannt, ist eines der Vorstandsmitglieder für die Vertretung der laufenden Geschäfte allein vertretungsberechtigt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

---

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in

ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt als zwingend bezeichnet werden, können, sofern nicht der Stiftungszweck betroffen ist, vom Vorstand beschlossen werden, und bedürfen keiner Beschlussfassung durch das Kuratorium. Das Kuratorium ist über den Beschluss spätestens mit der Einladung zu der nächsten Kuratoriumssitzung zu informieren.
- (4) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu denen des Vorstands mit einer Frist von mindestens einer Woche jeweils unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse der Stiftungsorgane gem. § 6 Abs. 1 können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit der Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Dieses Einverständnis muss dokumentiert sein. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse gemäß Absatz 2 kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung fassen.
- (7) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Die Sitzungen der Stiftungsorgane können auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden auch in einer Video- oder Telefonkonferenz oder einem kombinierten Präsenz-Online-Verfahren in einem nur für die Mitglieder des Vorstands und/oder des Kuratoriums zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Wird zu einem solchen Verfahren eingeladen, erhalten die Organmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware. Entsprechendes gilt für eingeladene Dritte zu den Sitzungen der Stiftungsgremien.

## § 16

### Stiftungsaufsicht

---

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Generalvikariats des Bistums Trier nach Maßgabe des jeweils geltenden rheinland-pfälzischen Stiftungsrechts.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung:
  - Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung,
  - die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung,
  - die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon,
  - die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung.
- (3) Die Stiftung legt regelmäßig und zeitnah den Jahresbericht und den Prüfungsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- (4) Dem Bischof von Trier bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse“ sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die genannten Regelungen durch andere ersetzt werden.

## § 17

### Interventionsordnung und Rahmenordnung Prävention

---

1. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 18

### Auflösung der Stiftung

---

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Trier, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 19

**Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Trier, 13. Januar 2023

*+ Robert Brahm*

Weihbischof Robert Brahm  
Vorsitzender des Kuratoriums